



Stellungnahme des Zentralverbandes Gartenbau e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts vom 4. März 2014

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Novellierung des EEG erfolgen soll und unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung der Bundesregierung, den konsequenten Ausbau von erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben.

Für die Unternehmen des Gartenbaus sind seit vielen Jahren Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien elementare Bestandteile der Unternehmensentwicklungsstrategien. Sie haben in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Energieeffizienz zu steigern und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern voranzutreiben. Leider wurde dieses Handeln durch fehlende Kontinuität im politischen Handeln immer wieder erschwert. Für die mittelständischen Gartenbauunternehmen spielt dabei die Bezahlbarkeit, die Planungs- und Handlungssicherheit im neuen EEG die zentrale Rolle.

Der Entwurf des EEG sieht eine Zusicherung des Bestandsschutzes von Altanlagen vor. Die vorgegebenen Fristen erscheinen dem ZVG allerdings nicht realistisch, da damit die Anlagen, die sich schon jetzt in Planung befinden, zum Großteil diesen Vertrauensschutz nicht mehr in Anspruch nehmen können. Für diese Projekte sind längere Übergangsfristen, bis mindestens 31.12.2015, notwendig. Der Bestandsschutz muss gleichermaßen für die geplante EEG-Umlage auf Eigenstromverbrauch Gültigkeit haben. In §37 Buchstabe c Absatz 3 steht noch die Regelung, die für eigenverbrauchten Strom zur Anwendung kommen soll, aus. Der ZVG fordert eine klare und unstrittige Regelung, die auch in den steuerrechtlichen Auswirkungen nicht dazu führen darf, dass durch z. B. umsatzsteuerliche Belastungen eine nachträgliche Steuerbelastung auf die Unternehmen zukommt. Ohne solche klaren Regelungen ist die Kalkulierbarkeit für die Unternehmen gefährdet.

Mit §22b soll sichergestellt werden, dass Anlagen fernsteuerbar sind und die Einspeisung jederzeit reduziert werden kann, um die Netze zu entlasten. Für die in der Regel wärmegeführten Anlagen im Gartenbau spielt die Stromeinspeisung nur eine untergeordnete Rolle. Die Anlagen dienen in erster Linie zur Wärmeversorgung der Gewächshäuser. Der ZVG fordert, dass den Betreibern jegliche Flexibilität erhalten bleibt, um den benötigten Wärmebedarf sicherzustellen und nicht Fernabschaltung den Kulturerfolg gefährdet.

Bei der Festlegung von Werten sieht der Referentenentwurf im §32 vor, dass für Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie, für die Anlagen, die ausschließlich in oder an Gebäuden, die im Außenbereich gemäß §35 Baugesetzbuch errichtet wurden, die Werte nur unter bestimmten Voraussetzungen gelten. Im Sinne der Gleichbehandlung mit der Landwirtschaft fordert der ZVG eine Erweiterung in Absatz (3)2 und 3 um ... *und Gewächshäuser*.

Der ZVG unterstützt eine europarechtskonforme Weiterentwicklung bei den Ermäßigungen von der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen (§40) und fordert ausdrücklich eine Gleichstellung zum produzierenden Gewerbe und die Berücksichtigung von Gartenbauunternehmen, wenn diese die festgelegten Werte erfüllen.

Eine nachhaltige Bioenergieerzeugung muss unter Minimierung von Nutzungskonkurrenzen erfolgen.

Der ZVG unterstützt die Forderungen der Erdenwirtschaft, anlässlich der EEG Reform 2014 flankierende Maßnahmen zur Rohstoffsicherung zu unternehmen, um die Situation für den Einsatz alternativer Substratausgangsstoffe zu verbessern. Durch die Energiewende hat sich der Fokus von der stofflichen Verwertung auf die energetische Verwertung verschoben, mit der Folge, dass ein deutlicher Abfluss alternativer Rohstoffen zur Energiegewinnung festzustellen ist. Der eingeschlagene Weg auf die Ressourcenschonung von Torf wird dadurch deutlich erschwert und begrenzt.

11. März 2014, ha